

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1037 - 1038

Unzuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung  
über Beschwerden betr. die Kosten in  
Zwangsversteigerungen von Grundstücken

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Der Angriff konnte für begründet nicht erachtet werden. — Es kommen hierbei zwei Momente in Betracht:

1. der Wille der Grundstückseigenthümerin,
2. der Besitz zur Zeit der Versteigerung.

Was die erste Voraussetzung betrifft, so kann der Wille des Grundstückseigenthümers auch dahin gehen, Sachen, die nicht ihm oder nicht ihm allein gehören, in dauernde Verbindung mit dem Grundstücke zu bringen und sie dadurch zum Zubehör des letzteren zu machen. Diesen Willen aber hat hier der Berufungsrichter festgestellt. Allerdings spricht er dabei von den Eigenthümern, bezeichnet also damit irrthümlich auch den Heinrich W. als Eigenthümer des Grundstücks. Aber diese irrthümliche Bezeichnung schließt nicht aus, daß der Berufungsrichter die Willensmeinung beider Geschwister feststellen wollte und festgestellt hat, also auch den hier maßgebenden Willen der Grundstückseigenthümerin.

Saben aber beide Geschwister die zum Zwecke des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs angeschafften Gegenstände zum Zubehör des ebenfalls diesem Geschäftsbetriebe dienenden Grundstücks bestimmt, so sind diese Sachen auch in den Besitz der Grundstückseigenthümerin gelangt und haben sich, gleich dem Grundstücke selbst, zur Zeit der Versteigerung in ihrem Besitze befunden, wenngleich — von dem Eigenthumsvorbehalte des Klägers abgesehen — das Eigenthum daran beiden Geschwistern zugestanden hätte.

Mit Recht hat daher der Berufungsrichter die Klage abgewiesen, ohne daß es darauf ankam, ob ein wirksamer Eigenthumsvorbehalt vorlag, und ob die Beklagten, was in II. Instanz bestritten wurde, in den Besitz der vom Kläger vindizirten Gegenstände gelangt sind.

---

#### Nr. 96.

**Unzuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden betr. die Kosten in Zwangsversteigerungen von Grundstücken.**

R.Ges. vom 24. März 1897. Preuß. Gerichtskostenges. vom 25. Juni 1895  
§§ 124 bis 133.

#### Beschluß.

In Sachen, betreffend die Zwangsversteigerung des Grundstücks Elßholzstraße Nr. 11 in Schöneberg bei Berlin,  
hat das R.G., V. Civils., in der Sitzung vom 8. Januar 1902  
auf die weitere Beschwerde des Kaufmanns W. in Berlin vom



19. Dezember 1901 gegen den Beschluß des preuß. Kammergerichts in Berlin vom 29. November 1901 beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird als unzulässig verworfen (V. B. 197/1901).

#### Gründe:

Kläger ist Miteigenthümer des Grundstücks Elßholzstraße Nr. 11 in Schöneberg bei Berlin, dessen Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft von einem anderen Miteigenthümer betrieben wird. Für eine vom Kläger wegen der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens erhobene, unter Belastung des Klägers mit den Kosten zurückgewiesene Beschwerde sind 264,60 M. Gerichtskosten in Ansatz gebracht worden. Kläger hält diesen Ansatz für zu hoch. Er ist jedoch sowohl mit seiner dieserhalb beim Landgericht erhobenen Erinnerung wie mit der von ihm gegen die landgerichtliche Entscheidung eingelegten Beschwerde zurückgewiesen worden. Gegen den die letztere Zurückweisung aussprechenden Beschluß des Kammergerichts in Berlin hat er weitere Beschwerde beim R.G. eingelegt. Auf sie konnte indessen nicht eingegangen werden, da dem R.G. die Zuständigkeit für die hier in Frage kommende streitige Angelegenheit fehlt.

Die Regelung des Kostenwesens in den das unbewegliche Vermögen betreffenden Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen ist auch nach Erlaß des Reichsges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 der Landesgesetzgebung verblieben und für Preußen durch die §§ 124—133 des preuß. Gerichtskostenges. vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung des Justizministers vom 6. Oktober 1899 erfolgt. Die Zuständigkeit des R.G., über einschlägige Kostenbeschwerden in letzter Instanz zu entscheiden, könnte hiernach nur durch eine ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschrift, die die fraglichen Entscheidungen ihm zuweist, begründet werden. An solcher Vorschrift fehlt es indessen; insbesondere enthält Art. IV des Einf.Ges. zum Gesetze betreffend Aenderungen der C.P.D. vom 17. Mai 1898, der im Uebrigen das Deutsche Gerichtskostenges. in zahlreichen Punkten abändert und ergänzt, hierüber nichts. Außerdem ergeben die über das preuß. Gerichtskostenges. gepflogenen parlamentarischen Verhandlungen, daß nach dem übereinstimmenden Willen aller gesetzgebenden Faktoren der Instanzenzug in landesgesetzlichen Kostenstreitigkeiten bei